

An den
Kreistagsabgeordneten Dr. Fleck

nachrichtlich

CDU-Kreistagsfraktion
GRÜNE-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
AfD-Kreistagsfraktion
LINKE-Kreistagsfraktion
sowie Einzelabgeordnete

Erlass Allgemeinverfügung des Rhein-Sieg-Kreises vom 21.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15 a CoronaSchVO für das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises – Mitwirkung von Kreistagsgremien, Rechtsmittel, Schadensersatzklagen

Anfrage gemäß § 12 Geschäftsordnung des Rhein-Sieg-Kreises vom 27.10.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Fleck,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1.

Wurde die Allgemeinverfügung also von Ihnen, Herr Landrat, mit der Kreisdirektorin allein verantwortlich formuliert, völlig ohne Mitwirkung durch Wahlen legitimierende Bürgervertreter (Kreistags- oder Kreisausschussmitglieder,)?

Mit der Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 wurde lediglich das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 (Vorliegen der 7-Tages-Inzidenz über einem Wert von 50) gemäß § 15 a Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO festgestellt. Die Inzidenz ergibt sich aus den täglich ausgewiesenen Zahlen des Landeszentrums Gesundheit. Die darauf basierenden Einschränkungen ergeben sich mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 unmittelbar aus § 15 a Abs. 4 CoronaSchVO.

Es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 42 Buchst. a) KrO NRW. Eine Beteiligung von Kreistag oder Kreisausschuss war daher nicht erforderlich.

2.

Wenn nein, wer war noch beteiligt?

Die Allgemeinverfügung wurde inhaltlich durch die Covidfachstelle gemeinsam mit dem Rechtsdezernenten und dem Rechtsamt erarbeitet.

3.

Wenn ja, warum haben Sie diese Gremien nicht beteiligt? Ist das in der Corona-schutzverordnung nicht vorgesehen oder sogar ausgeschlossen?

Siehe oben, zu Frage 1.

4.

Gemäß Rechtsmittelbelehrung kann beim Verwaltungsgericht geklagt werden. Erwarten Sie Klagen bzw. gibt es Klagen aus früheren Verfügungen? Wenn ja, wie viel?

Es gab/gibt keine Klagen gegen Allgemeinverfügungen des Kreises. Die Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 ist mit Ablauf des 31.10.2020 außer Kraft getreten.

5.

Sehen Sie mögliche Schadensersatzklagen aus dem Kreis der o.g. Betroffenen?

Da mit der Allgemeinverfügung nur die durch die Zahlen des Landeszentrums Gesundheit vorgegebene Gefährdungsstufe 2 festgestellt wurde, sehe ich keine Grundlage für Schadensersatzklagen gegen den Kreis. Im Übrigen halte ich die Einschränkungen angesichts der rasant steigenden Infektionszahlen für rechtmäßig.

Mit freundlichen Grüßen

(Landrat Schuster)